

Lohndeklaration 01.01.20 ____ - 31.12.20 ____
Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Versicherungsnehmer: _____

Police Nr.: _____

		Männer CHF	Frauen CHF
AHV-pflichtige Lohnsumme gemäss Lohnbescheinigung der AHV-Ausgleichskasse	(1)
Summe der nicht AHV-pflichtigen Löhne von:	(2)		
- Lehrlingen, Jugendlichen, Praktikanten, Volontären, Schnupperlehrlingen und Personen, die ausschliesslich eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben		+.....	+.....
- AHV-Rentnern	(3)	+.....	+.....
Subtotal 1	
Nicht prämienpflichtige Löhne:			
- EO-Entschädigungen (inkl. Mutterschaft) und IV/MV-Taggelder		-.....	-.....
- Weitere Entschädigungen oder nicht-prämienpflichtige Löhne	(4)	-.....	-.....
Subtotal 2	⊗
Summe der CHF 148'200 pro Person und Kalenderjahr bzw. durchschnittlich CHF 406 pro Person und Kalendertag übersteigenden Teile der oben deklarierten Löhne		-.....	-.....
Prämienpflichtige Lohnsumme für die BERUFSUNFALL-VERSICHERUNG	
Summe der Löhne von Personen, deren wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb weniger als 8 Std. beträgt (Diese sind nur für Berufsunfälle versichert!)		-.....	-.....
Prämienpflichtige Lohnsumme für die NICHT-BERUFSUNFALL-VERSICHERUNG	

Anzahl Versicherte (5):

Berufsunfälle _____

Nichtberufsunfälle _____

(1) bis (5) gemäss Hinweise zur Lohndeklaration - siehe Rückseite

Ort und Datum: _____ Versicherungsnehmer: _____

Bankverbindung: _____

Hinweise zur Lohndeklaration

- 1 Prämienpflichtig ist grundsätzlich der AHV-pflichtige Lohn (einschliesslich Naturallohn) aller obligatorisch versicherten Personen.

Obligatorisch versichert sind alle in Ihrem Unternehmen in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer inkl. Lehrlinge, Praktikanten, Heimarbeiter, mitarbeitende Familienglieder, welche einen Barlohn beziehen sowie im Nebenerwerb tätige Personen. Ausgenommen sind Arbeitnehmer, welche aufgrund des Abkommens über die Freizügigkeit im Personenverkehr zwischen der Schweiz und der EU sowie aufgrund anderer Sozialversicherungsabkommen in der Schweiz, nicht der obligatorischen Unfallversicherung unterstehen.

Für obligatorisch versicherte Aktionäre, Gesellschafter, Genossenschafter und Familienglieder ist mindestens der ortsübliche Lohn massgebend (Art. 22 lit. c UVV). Honorare von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb als Arbeitnehmer mitarbeiten, sind nicht zu deklarieren.

Für Lehrlinge ist der effektive, AHV-pflichtige Lohn zu deklarieren.

Dasselbe gilt für Praktikanten, Volontäre und zur Abklärung der Berufswahl im Betrieb tätige Personen (wie Schnupperlehrlinge) sowie Versicherte, die zur Ausbildung in beruflichen Eingliederungsstätten für Behinderte tätig sind, wobei jedoch pro Person mindestens folgende Beträge zu deklarieren sind (Art. 23 Abs. 6 UVV).

CHF 81.20 pro Kalendertag ab vollendetem 20. Altersjahr
CHF 40.60 pro Kalendertag vor vollendetem 20. Altersjahr
- 2 Für die nicht AHV-pflichtigen Lehrlinge und Jugendliche ist der effektive Lohn zu deklarieren.

Für die nicht AHV-pflichtigen Praktikanten, Volontäre und Schnupperlehrlinge ist der effektive Lohn, jedoch mindestens der unter Ziff. 1 hiervoor nach Alter abgestuften Beträge zu deklarieren.

Für andere Personen, die ausschliesslich eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben (ohne anderweitigen Haupterwerb) und auf den erzielten Verdienst keine AHV-Beiträge entrichten müssen, ist der erzielte Verdienst zu deklarieren.

Ausgenommen sind die mitarbeitenden Familienmitglieder in Landwirtschaftsbetrieben; die Ehefrau des Betriebsleiters, seine Verwandten in auf- und absteigender Linie und deren Ehefrauen sowie seine Schwiegersöhne, die voraussichtlich den Betrieb zur Selbstbewirtschaftung übernehmen werden.
- 3 Arbeitnehmer, die eine Altersrente der AHV beziehen, sind ebenfalls obligatorisch gemäss UVG versichert. Bis zu einem Einkommen von CHF 1'400 pro Monat oder CHF 16'800 pro Jahr müssen jedoch keine AHV-Beiträge entrichtet werden. Im UVG ist daher der gesamte von der AHV-Beitragspflicht befreite Lohn (bis CHF 16'800 pro Person und Jahr) zu deklarieren.
- 4 Darunter fallen z. B. Entschädigungen bei Auflösung des Anstellungsverhältnisses bei Betriebsschliessungen und ähnlichen Gelegenheiten.
- 5 Bitte geben Sie uns die Anzahl Mitarbeiter mit Stand per Ende des Versicherungsjahres bekannt, welche für Berufsunfälle resp. Nichtberufsunfälle versichert sind.

Lohnaufzeichnungen

Damit die prämienpflichtigen Löhne ermittelt werden können, sind individuelle Lohnaufzeichnungen unentbehrlich, aus welchen für jeden Arbeitnehmer ersichtlich ist, wann er gearbeitet und welchen Lohn er für die entsprechende Zeit empfangen hat. Für Teilzeitbeschäftigte muss ausserdem daraus hervorgehen, ob sie die 8-Stunden-Grenze pro Woche erreichen und dadurch auch für Nichtberufsunfälle versichert sind.

Der Versicherer kann die Lohnverhältnisse überprüfen und Einsicht in die Lohnaufzeichnungen verlangen. Diese sind während mindestens fünf Jahren aufzubewahren (Art. 93 UVG und Art. 116 UVV).

Haben Sie noch Fragen? Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.